

Grundsätze
zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und
genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern
vom 01.02.2015, Az. L/a-7401-1/52

Die Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern ist von öffentlichem Interesse. Gemäß Art. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 obliegt die Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität (Leistungsprüfung) sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen. Der Freistaat Bayern gewährt ihnen Zuschüsse zur Deckung der hierfür anfallenden Kosten.

1. Zweck der Förderung

Mit der Durchführung der Maßnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- 1.1. Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts und für betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit aufbereitet.
- 1.2. Verbesserung der Datengrundlage für die Beurteilung der Gesundheit und Robustheit und für züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit.
- 1.3. Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.
- 1.4. Verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit, Robustheit und genetischer Qualität auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests.
- 1.5. Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

2. Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

- 2.1. Förderfähig sind die einem Unternehmen entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität

durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde.

2.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.
- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.
- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten nicht zur Verbesserung von Gesundheit, Robustheit und genetischer Qualität genutzt werden können.
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorge-schrieben sind.

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1. Zuwendungsempfänger sind anerkannte Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unmittelbar an die entsprechende anerkannte Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung.

3.2. Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014¹ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (KMU).

3.3. Es dürfen nicht begünstigt werden:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (UiS).
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Rückforderungsanordnung).

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

4.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.

4.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit, Robustheit und genetischen Qualität im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von

¹) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABI L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1

Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit, Robustheit und genetischer Qualität vorzusehen.

- 4.3. Die Daten erhebende Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- 4.4. Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.
- 4.5. Die Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung muss auf Anfrage der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:
 - die erfassten Indikatoren im Sinne des Verwendungszweckes
 - Entwicklungen, Trends und Ergebnisse
 - aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.
- 4.6. Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.
- 4.7. Der Zuwendungsempfänger führt elektronische Aufzeichnungen über alle förderrelevanten Daten (Begünstigter, KMU-Erklärung, UiS, Rückforderungsanordnung, Antrag, Jahr der Leistungserbringung, Fördergegenstand, Beihilfeintensität, Rechnungsdatum, Eigenanteil).
- 4.8. Die Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen sind getrennt nach Fördergegenstand (Milchleistungsprüfung, Fleischleistungsprüfung, Pferdeleistungsprüfung) durch getrennte Rechnungslegung gesondert auszuweisen und von sonstigen geförderten und nicht geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich zu trennen. Die Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 70 % der förderfähigen Kosten als verbilligte Dienstleistung gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 239,00 € je Milchkuhbetrieb und 11,94 € je ganzjährig geprüfte Kuh,
- 95,00 € je Rinderaufzuchtbetrieb und 4,78 € je ganzjährig geprüftes Tier,
- 179,00 € je Milchziegen- oder Milchschaafbetrieb und 8,93 € je ganzjährig geprüfte Ziege bzw. geprüftem Schaf,
- 142,00 € je Schweinemastbetrieb und 0,09 € je geprüftes Mastschwein,
- 120,00 € je Ferkelerzeugerbetrieb und 5,38 € je ganzjährig geprüfte Zuchtsau,
- 154,00 € je Bullenmastbetrieb und 0,37 € für jedes ganzjährig unter Kontrolle stehende Mastrind,

- 11,00 € je Lämmermastbetrieb und 2,30 € für jedes geprüfte Lamm,
- 110,00 € je geprüfem Pferd.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

6. Verfahren

6.1. Verfahren für den Begünstigten

- 6.1.1. Der Begünstigte muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag (Anlage 2) auf Gewährung der Beihilfe beim Zuwendungsempfänger gestellt haben. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Unternehmens bzw. Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort, Zuwendungsart, voraussichtliche Kosten, KMU-Erklärung, UiS-Erklärung und Erklärung, dass keine Rückforderungsanordnung besteht.
- 6.1.2. Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.
- 6.1.3. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden den Begünstigten in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuwendungsanteil ist dabei auszuweisen.

6.2. Verfahren für den Zuwendungsempfänger

- 6.2.1. Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Bewilligungsbehörde) einen Erstattungs- bzw. Förderantrag, in welchem er die Art der Leistungen, den erwarteten Umfang je Tierart, den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. Die Angemessenheit der Kosten und des Leistungsumfangs ist getrennt nach Fördergegenständen, detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen.
- 6.2.2. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Erstattung bzw. Förderung. Sie erlässt entsprechende Bewilligungsbescheide. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6.2.3. Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Zuwendung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.
- 6.2.4. Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der Leistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen. Zudem sind die im Antrag kalkulierten Kosten je Fördergegenstand (Milchleistungsprüfung, Fleischleistungsprüfung, Pferdeleistungsprüfung) anhand der IST-Kosten nach zu kalkulieren. Die beihilfefähigen Kosten und die Einnahmen in den einzelnen

Fördergegenständen sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

- 6.2.5. Zur Überprüfung des Verwendungsnachweises sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen:
- Rechnungen an die Begünstigten mit Datum der Leistungserbringung, Art der Dienstleistung, Preis je Einheit, Gesamtkosten, Förderbetrag, Eigenanteil, Subventionswert (%) und Umsatzsteuer.
 - Nachweis des Zahlungsflusses von den Begünstigten zum Zuwendungsempfänger.
 - Anträge der Begünstigten, KMU-Erklärung, Erklärung UiS und Erklärung, dass keine Rückforderungsanordnung besteht.
- 6.2.6. Überschüsse je Fördergegenstand sind gesondert auszuweisen und dem Zuwendungsgeber zu erstatten.
- 6.2.7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt, soweit es sich um die Erstattung für übertragene Aufgaben handelt, in zwölf Raten jeweils zur Mitte des Monats bis zu 100 % des bewilligten Erstattungsbetrags.
- 6.2.8. Die Auszahlung der Mittel erfolgt, soweit es sich um die Förderung von Leistungen handelt, in zwölf Raten jeweils zur Mitte des Monats bis zu 80 % des bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.2.9. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und bei den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie bei den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 6.2.10. Auf einer Beihilfe-Webseite werden folgende Informationen veröffentlicht:
- Kurzbeschreibung,
 - voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
 - Informationen gemäß Anhang III der Freistellungs-Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 60.000 €.
- 6.2.11. Wird die Leistung nicht von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des

Bewilligungsbescheides eingehalten werden und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Unter- oder Mitgliedsorganisation zu schließen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind, soweit es sich um Förderungen handelt, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

7.2. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

8. Rechtsgrundlagen

8.1. Die Beihilfe ist nach Art. 27 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) freigestellt.

8.2. Die Erstattung erfolgt nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2, die Förderung nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 2 u. 16 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (BayAgrarWiG) vom 08. Dezember 2006.

Anlage 1

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Aufzuchtrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Besamung, ggf. Kalbung und Totgeburt)
- Natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschaafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit

Pferde:

- Gesundheit (Lahmheit, Atemgeräusche, Ausprägung der Hufqualität)
- Robustheit (physische und psychische Belastbarkeit)

Anlage 2

Antrag auf Durchführung von Maßnahmen nach den Grundsätzen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere vom 01. Januar 2015 Az.: L-7401-1/52

Unternehmen / Antragsteller

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Betriebsnummer:

An

Ich beantrage gem. o. g. Grundsätze für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. _____ eine Zuwendung für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit, Robustheit und genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere.

Gesamtkosten

Maßnahme	Netto je Betrieb und Tier	Tierzahl	Gesamtkosten	Zuwendung je Betrieb u. Tier	Zuwendung gesamt (max. 70 % der Gesamtkosten)

Förderpauschalen	€	
	Betrieb	Tier
Milchleistungsprüfung		
Milchleistungsprüfung Rind	200,00	10,25
Milchleistungsprüfung Ziege und Schaf	150,00	7,50
Aufzuchtrind	10,00	1,25
Fleischleistungsprüfung		
Schweineherdbuchzucht	120,00	5,38

Ferkelerzeugung	120,00	5,38
Schweinemast	142,00	0,09
Rindermast	154,00	0,37
Lämmermast	9,50	2,00
Pferdeleistungsprüfung		
Kleinpferde und Spezialpferderassen / BZVKS	-----	92,18
Pferde (Dt. Sportpferd, Haflinger/Edelbluthaflinger, Süddt. Kaltblut, Rottaler)	-----	85,63

Ich erkläre, dass:

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen² gehört. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen³ beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden⁴.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

- Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

- mein Unternehmen nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zählt. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den

²⁾ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

³⁾ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

⁴⁾ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- gegen mein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
- ich für die beantragte Vermittlung keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

Ich verpflichte mich,

- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis einschließlich 31. Dezember 2030 aufzubewahren.
- alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz

Folgende Daten werden benötigt, um die Kostenerstattung bzw. Zuwendung abzuwickeln:

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Fördergegenstand, Leistungsumfang, Rechnungsbetrag

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift